

HAUSER GmbH – EINKAUFSDINGUNGEN (EKB)

Anhang zum Rahmenvertrag (Version 04/2010)

1. Auftragserteilung

Diese Einkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und der Firma Hauser GmbH, Am Hartmayrgut 4-6, A-4040 Linz, und der mit ihr verbundenen Unternehmen (=Auftraggeber) gemäß Anhang A. Alle Bestellungen des Auftraggebers erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Einkaufsbedingungen. Abweichungen von den Einkaufsbedingungen gelten nur dann, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Bestellungen gelten nur dann vom Auftraggeber rechtsverbindlich erteilt, wenn sie auf Bestellformularen des Auftraggebers ausgestellt, mit Preis und Konditionen versehen sind, sowie von der Einkaufsabteilung der Hauser GmbH oder von ihr autorisierten Abteilungen unterzeichnet wurden. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, Änderungen oder Zusätze bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der Einkaufsabteilung der Hauser GmbH oder der von ihr autorisierten Abteilung in verbundenen Unternehmen.

Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestellgrundlagen gilt folgende Priorität:

- das Bestellschreiben (Brief, Fax, elektronische Übermittlung)
- die in der Bestellung genannten Anlagen und integrierenden Bestellbestandteile
- bestätigte Sondervereinbarungen
- die Einkaufsbedingungen der Hauser GmbH.

Die Abtretung von Ansprüchen aus Bestellungen der Hauser GmbH und ihrer verbundenen Unternehmen ist ohne Zustimmung der Einkaufsabteilung der Hauser GmbH unzulässig.

2. Auftragsannahme

Als Zeichen der Auftragsannahme ist längstens innerhalb von 24 h ab Bestellung eine Kopie der Bestellung des Auftraggebers mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Auftragnehmers versehen, mittels Fax oder elektronisch an den Auftraggeber zurückzusenden. Ein Nichtzurücksenden der Kopie gilt als stillschweigendes Einverständnis. Sollten seitens des Auftragnehmers Abweichung von der Bestellung angemeldet werden, behält sich der Auftraggeber bis zur ausdrücklichen Anerkennung den jederzeitigen, für den Auftraggeber kostenlosen Rücktritt von der Auftragserteilung vor. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer und sonstige Vermerke, die der Auftraggeber als obligatorisch kennzeichnet, anzuführen, da ohne diese Daten diese Schriftstücke nicht anerkannt und unbearbeitet retourniert werden.

3. Lieferfrist

Alle vom Auftraggeber erteilten Bestellungen gelten als Fixgeschäfte. Von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist entheben nur Fälle von höherer Gewalt und zwar nur in dem Ausmaße, als sie nachweisbar eingetreten sind und dem Auftraggeber innerhalb von 24 h schriftlich erklärt wurden. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich, Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr. Wird der vereinbarte Fixtermin nicht eingehalten (außer höhere Gewalt) und der Auftraggeber besteht weiter auf die Erfüllung des Vertrages, so berechnet der Auftraggeber ohne Nachweis des entstandenen Schadens für jeden begonnenen Tag, um die die Lieferung verspätet beim Auftraggeber einlangt, ¼ % Pönale (bis zum Höchstmaß von 10 % des Auftragswertes). Darüber hinausgehend behält sich der Auftraggeber jedoch vor, Aufwendungen für entstandene Schäden und Kosten für Ersatzmaßnahmen (zB Zukäufe im Großhandel und bei Ersatzlieferanten, etc) an den Auftragnehmer weiterzuerrechnen, oder vom Auftrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

4. Lieferung und Versand

Die vereinbarten Lieferfristen, Liefertermine und Lieferfrequenzen sind vom Auftragnehmer verbindlich einzuhalten. Vorzeitige oder verspätete Lieferungen werden nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Die Lieferung hat nach der vorgeschriebenen Versandart zu erfolgen. Eine Nichteinhaltung berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung des gesamten dadurch entstandenen Schadens. Wurden dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich Versandinstruktionen mitgeteilt, so sind die günstigsten Liefermöglichkeiten zur Leistungserbringung zu wählen. Mehrkosten für beschleunigte Beförderung zum Zwecke der Einhaltung der Lieferzeit gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Preis

Soweit in der Bestellung keine anders lautende Regelung getroffen wurde, verstehen sich die Preise verpackt und „geliefert verzollt (DDP) Bestimmungsort“ gemäß INCOTERMS 2000 und sind Fixpreise in EURO über die gesamte Laufzeit des Auftrages. Die Fixpreise beinhalten alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehende Aufwendungen des Auftragnehmers. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Verpackung, Versicherung, Steuern, Zölle und sonstige Abgaben. Für eventuelle Bestellerergänzungen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

6. Rechnungen

Soweit in der Bestellung keine anders lautende Regelung getroffen wurde, sind Rechnungen für jede Lieferung sofort nach Versand der Ware an den Auftraggeber zu senden. Sie müssen sämtliche erforderliche Angaben (Firmenwortlaut, Bestellnummer, Kostenstellennummer, UID Nummer, fortlaufende Rechnungsnummer, Firmenbuchnummer, usw) enthalten. Rechnungen mit unvollständigen Angaben werden bis zur Klärung durch den Auftragnehmer nicht anerkannt und unbearbeitet retourniert.

7. Zahlung

Zahlungen erfolgen nach erbrachter Leistung am Erfüllungsort innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto bzw. 45 Tagen netto nach Eingang der Rechnung, ausgenommen Sonderregelungen. Vorzeitig abgesandte Rechnungen werden nicht anerkannt. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht auf zustehende Ansprüche aus dem Titel der Vertragserfüllung, Schadenersatz, Pönale, Gewährleistung oder Garantie.

Für den Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift

8. Gewährleistung, Mängelrüge und Schadenersatz

Für die bestellgemäße Ausführung der Lieferungen und Leistungen und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und Norm-Vorschriften übernimmt der Auftragnehmer die volle Gewährleistung und Haftung für Mängelfolgeschäden für die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme der mit diesen Lieferungen und Leistungen hergestellten Erzeugnisse des Auftraggebers. Er haftet in gleicher Weise verschuldensunabhängig für die von ihm gelieferten, von ihm aber nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Wird der Auftraggeber auf Grund einer mangelhaften Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers seinem Endabnehmer gegenüber gewähr- bzw. garantielleistungspflichtig, so ist der Auftraggeber berechtigt, verschuldensunabhängig vom Auftragnehmer für den durch diese mangelhafte Leistung verursachten Mangelbehebungsaufwand Ersatz zu verlangen. Die Übernahme (Abnahme) der Ware (Leistung) erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort bzw. anlässlich des Wareneinsatzes. Erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen. Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen ab dem Erkennen geltend gemacht. Der Auftraggeber hat im Haftungsfall unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn die Mängel unwesentlich und behebbar sind, wahlweise kostenlose Ersatzlieferungen, kostenlose Beseitigungen der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beheben zu lassen. Rücksendungen beanstandeter Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

9. Verpflichtungserklärung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45 EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinie 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der jeweils geltenden Fassung (kurz REACH-VO) einzuhalten.

Insbesondere trägt der Verpflichtete dafür Sorge,

- dass sämtliche von ihm gelieferten Produkte, also Stoffe als solche, in Zubereitungen oder Erzeugnissen (s.d. Art. 3 REACH-VO, in Übereinstimmung mit allen geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften geliefert werden, insbesondere in Übereinstimmung mit der REACH-VO und dem darüber hinaus in Österreich und/oder Deutschland geltenden chemikalienrechtlichen Bestimmungen. Der Verpflichtete sichert dabei ausdrücklich zu, dass sämtliche etwaige bestehende Pflichten, im Zusammenhang mit der Registrierung, Bewertung und Zulassung der gelieferten Produkte, erfüllt werden;
- dass dessen Vertragspartner die REACH-VO und die in Österreich und/oder Deutschland geltenden chemikalienrechtlichen Bestimmungen einhalten und lässt sich dies bis spätestens 01.12.2008 schriftlich bestätigen, insbesondere, dass eine Vorregistrierung bzw. Registrierung im Sinn der REACH-VO stattgefunden hat;
- dass die nach Maßgabe der REACH-VO vorgesehenen Informationspflichten (auch in der Lieferkette) eingehalten werden. Die Hauser GmbH wird unverzüglich unterrichtet, wenn Änderungen eintreten, insbesondere die Vorregistrierung und/oder Registrierung durch den Verpflichteten und/oder Vertragspartner des Verpflichteten nicht sichergestellt werden kann, sich das Sicherheitsdatenblatt ändert, Änderungen betreffend die Verkehrsfähigkeit des Produktes eintreten, Änderungen der Einstufung und Kennzeichnung des Produktes eintreten, usw.;
- dass Informationen, welche das Produkt betreffen, nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Hauser GmbH an Dritte weiter gegeben werden, es sei denn, der Verpflichtete ist dazu nach Maßgabe der REACH-VO zwingend verpflichtet.

Der Verpflichtete hält die Hauser GmbH im Falle der Heranziehung durch die Behörden und/oder (privatrechtlich) durch Dritte schad- und klaglos, insbesondere betreffend möglicher Schadenersatzforderungen (insbesondere entgangener Gewinn), Verwaltungsstrafen, Kosten der Rechtsvertretung, usw..

10. Weitergabe an Dritte

Eine Weitergabe von Aufträgen des Auftraggebers an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers unzulässig und berechtigt den Auftraggeber im Falle der Zuwiderhandlung zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz.

11. Materialbeistellung

Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers und ist als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für Bestellungen durch den Auftraggeber zulässig. Bei Wertminderung, Beschädigung oder Verlust ist vom Auftragnehmer unverzüglich Ersatz zu leisten.

12. Patente

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei etwaigen aus der Auftragserteilung entstehenden patentrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und dem Auftraggeber den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen und Leistungen zu gewährleisten.

13. Erfüllungsort

Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gilt der angeführte Bestimmungsort als Erfüllungsort. Für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers Erfüllungsort.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Linz/Österreich. Es gilt österreichisches, materielles Recht.

Für den Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift